



Vereinsatzung

des P.B.S.C. Vienenburg e.V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pool-Billard-Sport-Club“ (P.B.S.C. Vienenburg).
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Okerstraße 38, 38690 Vienenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports und artgleicher Sportarten.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Training, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme am Ligasportbetrieb, durch die Organisation und Ausrichtung von regionalen und überregionalen Turnieren und durch Nachwuchsförderung.

§3 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Einnahmen, die das zur Erfüllung seiner Aufgaben Notwendige übersteigen, dürfen nicht erzielt werden. Das Erstellen von Rücklagen aus kaufmännischer Sicht ist möglich.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein ist in das Vereinsregister Vienenburg mit der Nummer 1208-4 17 VR 991 eingetragen.

§5 Verbandsmitgliedschaft

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein werden die Sportfreunde gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Billard Union 1911/1971 e.V. (DBU) und im Billard Landesverband Niedersachsen e.V. (BLVN) sowie im Kreissportbund Goslar e.V. (KSB) und im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB).

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf einer Begründung.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Sportfreund die Satzung des Vereins an.
6. Fördermitgliedschaft:
 - 6.1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
 - 6.2. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
 - 6.3. § 5 gilt nicht für Fördermitglieder.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.
2. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Zur Zahlung der Beiträge bleibt das Mitglied jedoch bis zum Ende des Monats verpflichtet, welchen er in der Kündigung schriftlich erklärt hat. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

4. Mit Wirkung der Kündigung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.
5. Im Falle einer Zweckänderung des Vereins besteht ein beiderseitiges fristloses Sonderkündigungsrecht.
6. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft automatisch sofort und fristlos.

§8 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Der Ausschluss ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.
5. Eine wiederholt angemahnte vernachlässigte Beitragspflicht kann ebenfalls zum Ausschluss des Mitgliedes laut Beitragsordnung führen.

§9 Vereinsheim

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Bezug auf das Vereinsheim sind in der Hausordnung festgelegt. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Alle Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes des Vereins sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist allerdings für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
4. Ausschließlich die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 4.1 Wahl der Vorstandsmitglieder und
 - 4.2 Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§13 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Abstimmung wird auf Antrag durch einfaches Handheben durchgeführt. Auf Antrag kann durch einfache Mehrheit beschlossen werden, die Abstimmung schriftlich durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind 4/5tel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5tel aller Mitglieder beschlossen werden. Als Zustimmung gilt, wenn in der Versammlung nicht erschienene Mitglieder, ihre Ablehnung nicht innerhalb von vier Wochen nach dem vorläufigen Beschluss schriftlich erklärt haben. Die Terminierung erfolgt nach der Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 7.1 Ort und Zeit der Versammlung,
 - 7.2 die namentliche Nennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - 7.3 die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - 7.4 die Tagesordnung und
 - 7.5 die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse.
8. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu veröffentlichen.

§14 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
2. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei weniger als acht Mitgliedern entfallen diese beiden Ämter.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §12 und §13 entsprechend.

§16 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste, zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§17 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird in einer unverzüglich durchzuführenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
6. Legt der gesamte Vorstand sein Amt nieder, so bleibt er in diesem Falle bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§18 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §12 aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten an den LSB zur Verwendung zu Gunsten des Behindertensports.

§20 Neutralität

1. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§21 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die ordentliche Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Diese Entscheidung kann die ordentliche Mitgliederversammlung auch bis zu 1 Jahr rückwirkend fällen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die ordentliche Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§22 Gesetzliche Bestimmungen

1. In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Saschas Cremer
1. Vorsitzender

Tobias Dahnke
2. Vorsitzender

André Fitzner
Kassenwart

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.02.2015 genehmigt und ersetzt die bisherige Satzung.